jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/7/27 1Ob1/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.07.1995

Norm

WRG §73
WRG §74

Rechtssatz

Wassergenossenschaften erbringen ihre Leistungen zur Erreichung des Zwecks, zu dem sie geschaffen wurden, im Wirkungsbereich des öffentlichen Rechts. Dies schließt nicht aus, daß bei Auslegungsfragen auch den im zivilrechtlichen Assoziationsrecht, insbesondere im Genossenschaftsrecht, zum Ausdruck kommenden Rechtsgrundsätzen Bedeutung zukommen kann.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 1/95
  Entscheidungstext OGH 27.07.1995 1 Ob 1/95
  Veröff: SZ 68/132

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0080114

Dokumentnummer

JJR_19950727_OGH0002_0010OB00001_9500000_009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at